

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1128

Lüsslingen-Nennigkofen (Ortsteil Lüsslingen): Versetzung Speicher Dorfstrasse 35

1. Erwägungen

Bei dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4501 vom 17. Oktober 1941 unter Denkmalschutz gestellten Speicher Dorfstrasse 35 handelt es sich um eine aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts stammende Bohlenständerkonstruktion mit mächtigen Eichenständern. Der Speicher gehörte ursprünglich zum Bauernhaus Dorfstrasse 34, das vor über 100 Jahren abbrannte. Das Erdgeschoss und das Obergeschoss des Speichers hatten bis anhin unterschiedliche Eigentümer: Das Obergeschoss den Eigentümer von GB Lüsslingen Nr. 1449, das Erdgeschoss die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen.

Seit Jahren ist der Speicher sanierungsbedürftig. Da ländliche Kleinbauten für das Ortsbild von Lüsslingen von besonderer Bedeutung sind (Lüsslingen ist wie Nennigkofen im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung aufgeführt) und die Einwohnergemeinde als Miteigentümerin des Speichers in einer besonderen Pflicht steht, hat diese beschlossen, für den Speicher einen neuen Standort zu suchen und diesen zu restaurieren. Im Garten westlich der Pfarrscheune wird der Speicher viel besser zur Geltung kommen als am heutigen Standort.

Zwischen dem heutigen Eigentümer (Thomas Rohrbach) und der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wurde eine Eigentumsübernahme-Vereinbarung getroffen. Die reformierte Kirchgemeinde Lüsslingen hat mit dem Baugesuch ihr Einverständnis für die Versetzung gegeben.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, der Versetzung des Speichers zuzustimmen.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Der Versetzung des gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4501 vom 17. Oktober 1941 unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Speichers Dorfstrasse 35 von GB Lüsslingen Nr. 1449 auf GB Lüsslingen Nr. 439 wird zugestimmt.

- 2.2 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, die Anmerkung „Altertümerschutz“ auf GB Lüsslingen Nr. 1449 zu löschen und neu auf GB Lüsslingen Nr. 439 einzutragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (cb) (6)

Grundbuchamt Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung** gemäss Ziffer 2.2)

Thomas Rohrbach, Hauptgasse 83, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen

(Einschreiben)

Kirchgemeinderat reformierte Kirchgemeinde Lüsslingen, p.A. Irene Isch, Oeleweg 203,
4574 Nennigkofen